

TE Vwgh Erkenntnis 2015/2/26 2012/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

ALSAG 1989 §2 Abs4;

AWG 2002 §15 Abs4a idF 2011/I/009;

AWG 2002 §2 Abs1 Z1;

AWG 2002 §2 Abs4 Z1;

AWG 2002 §5 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AWG 2002 § 15 heute
2. AWG 2002 § 15 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024
3. AWG 2002 § 15 gültig von 11.12.2021 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
4. AWG 2002 § 15 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
5. AWG 2002 § 15 gültig von 21.06.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
6. AWG 2002 § 15 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
7. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 15 gültig von 01.04.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
10. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
11. AWG 2002 § 15 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 2 heute
2. AWG 2002 § 2 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 2 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
4. AWG 2002 § 2 gültig von 29.05.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
5. AWG 2002 § 2 gültig von 20.06.2017 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
6. AWG 2002 § 2 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
7. AWG 2002 § 2 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
8. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
9. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
10. AWG 2002 § 2 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 2 heute
2. AWG 2002 § 2 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 2 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
4. AWG 2002 § 2 gültig von 29.05.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
5. AWG 2002 § 2 gültig von 20.06.2017 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
6. AWG 2002 § 2 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
7. AWG 2002 § 2 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
8. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
9. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
10. AWG 2002 § 2 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 5 heute
2. AWG 2002 § 5 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 5 gültig von 21.06.2013 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
4. AWG 2002 § 5 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
5. AWG 2002 § 5 gültig von 02.11.2002 bis 15.02.2011

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. N. Bachler und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Beschwerde des Ing. G H in D, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Stubenring 2, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16. April 2012, Zl. RU4-B-215/004-2010, betreffend Feststellung gemäß § 10 ALSAG (mitbeteiligte Partei: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. N. Bachler und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Beschwerde des Ing. G H in D, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Stubenring 2, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16. April 2012, Zl. RU4-B-215/004-2010, betreffend Feststellung gemäß Paragraph 10, ALSAG (mitbeteiligte Partei:

Bund, vertreten durch das Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt in 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 58), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) betreffend die Ablagerung von Fremdmaterialien (Baurestmassen und Bodenaushub) auf einem näher bezeichneten Grundstück der beschwerdeführenden Partei in der KG Oberthürnau.

Für die dort abgelagerten Materialien seien keine Altlastenbeiträge abgeführt worden, obwohl eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinn des § 3 Abs. 1 ALSAG vorliege und keine Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a ALSAG gegeben sei. Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 1a ALSAG kämen nur dann zum Tragen, wenn die in Frage stehenden Abfälle einer zulässigen Verwendung bzw. Verwertung zugeführt werden würden. Dies setze deren Unbedenklichkeit für den angestrebten Zweck (hier: Geländeanpassungen) sowie das Vorliegen allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen voraus. Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Paragraph 10, Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) betreffend die Ablagerung von Fremdmaterialien (Baurestmassen und Bodenaushub) auf einem näher bezeichneten Grundstück der beschwerdeführenden Partei in der KG Oberthürnaui. Für die dort abgelagerten Materialien seien keine Altlastenbeiträge abgeführt worden, obwohl eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, ALSAG vorliege und keine Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß Paragraph 3, Absatz eins a, ALSAG gegeben sei. Die Befreiungstatbestände nach Paragraph 3, Absatz eins a, ALSAG kämen nur dann zum Tragen, wenn die in Frage stehenden Abfälle einer zulässigen Verwendung bzw. Verwertung zugeführt werden würden. Dies setze deren Unbedenklichkeit für den angestrebten Zweck (hier: Geländeanpassungen) sowie das Vorliegen allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen voraus.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2009 stellte die Bezirkshauptmannschaft Horn hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Anschüttung gemäß § 10 Abs. 1 ALSAG fest, dass es sich dabei nicht um Abfall handle, die Ablagerung nicht dem Altlastenbeitrag unterliege und auch keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2009 stellte die Bezirkshauptmannschaft Horn hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Anschüttung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, ALSAG fest, dass es sich dabei nicht um Abfall handle, die Ablagerung nicht dem Altlastenbeitrag unterliege und auch keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege.

Gegen den genannten Bescheid erhob die mitbeteiligte Partei Berufung.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. April 2012 wurde der Berufung stattgegeben und festgestellt, dass das auf dem Grundstück der beschwerdeführenden Partei abgelagerte Material Abfall sei (Spruchpunkt 1), dem Altlastensanierungsbeitrag unterliege (Spruchpunkt 2), dass eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit c ALSAG idF BGBl. I Nr. 40/2008 vorliege (Spruchpunkt 3) und das Material der Abfallkategorie des § 6 Abs. 1 Z 1 lit b ALSAG idF BGBl. I Nr. 40/2008 zuzuordnen sei (Spruchpunkt 4). Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. April 2012 wurde der Berufung stattgegeben und festgestellt, dass das auf dem Grundstück der beschwerdeführenden Partei abgelagerte Material Abfall sei (Spruchpunkt 1), dem Altlastensanierungsbeitrag unterliege (Spruchpunkt 2), dass eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera c, ALSAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 40 aus 2008, vorliege (Spruchpunkt 3) und das Material der Abfallkategorie des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, ALSAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 40 aus 2008, zuzuordnen sei (Spruchpunkt 4).

Zu Spruchpunkt 1 führte die belangte Behörde begründend aus, dass hinsichtlich der abgelagerten Materialien - insgesamt

2.500 m³ Bodenaushub mit Steinen von diversen Bauvorhaben und aufbereitete mineralische Baurestmassen von Abbrüchen auf Eigen- bzw. untergeordnet auf Fremdgrund (der Anteil der mineralischen Baurestmassen betrage ca. 40 %) - der subjektive Abfallbegriff erfüllt sei, weil zumindest bei deren Vorinhabern bzw. Voreigentümern Entledigungsabsicht bestanden habe. Durch den schichtweise verdichteten Einbau von Bodenaushub mit Steinen und von mineralischen Baurestmassen sei eine gesonderte Beprobung der Materialien wesentlich erschwert bzw. unmöglich gemacht worden. Als Resultat sei daher das Gesamtgemenge als Abfall zu qualifizieren. Ein Ende der Abfalleigenschaft iSd § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sei im konkreten Fall nicht eingetreten, weil sich dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz entnehmen lasse, dass die verwendeten Abfälle für den beabsichtigten Zweck nicht unbedenklich einsetzbar seien, was aber eine Voraussetzung für eine zulässige Verwertung gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 darstelle. 2.500 m³ Bodenaushub mit Steinen von diversen Bauvorhaben und aufbereitete mineralische Baurestmassen von Abbrüchen auf Eigen- bzw. untergeordnet auf Fremdgrund (der Anteil der mineralischen Baurestmassen betrage ca. 40 %) - der subjektive Abfallbegriff erfüllt sei, weil zumindest bei deren Vorinhabern bzw. Voreigentümern Entledigungsabsicht bestanden habe. Durch den schichtweise verdichteten Einbau von Bodenaushub mit Steinen und von mineralischen

Baurestmassen sei eine gesonderte Beprobung der Materialien wesentlich erschwert bzw. unmöglich gemacht worden. Als Resultat sei daher das Gesamtgemenge als Abfall zu qualifizieren. Ein Ende der Abfalleigenschaft iSd Paragraph 5, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sei im konkreten Fall nicht eingetreten, weil sich dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz entnehmen lasse, dass die verwendeten Abfälle für den beabsichtigten Zweck nicht unbedenklich einsetzbar seien, was aber eine Voraussetzung für eine zulässige Verwertung gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, AWG 2002 darstelle.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Auch die mitbeteiligte Partei erstattete eine Gegenschrift, in der sie gleichermaßen die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Auf den vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall sind nach Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist in einem Verfahren nach § 10 ALSAG jene Rechtslage anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt galt, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden ist (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2004, Zl. 2004/07/0153). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist in einem Verfahren nach Paragraph 10, ALSAG jene Rechtslage anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt galt, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden ist vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2004, Zl. 2004/07/0153).

Nach den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen wurden die verfahrensgegenständlichen Materialien im ersten Halbjahr des Jahres 2009, zumindest bis 4. Juni 2009, aufgebracht.

Die hier maßgebliche Bestimmung des § 2 ALSAG in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2008 lautet: Die hier maßgebliche Bestimmung des Paragraph 2, ALSAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 40 aus 2008, lautet:

"§ 2. (1) Altlasten sind Ablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

1. (2) Absatz 2, Ablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.
2. (3) Absatz 3, ...
3. (4) Absatz 4, Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102. Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß Paragraph 2, Absatz eins, bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), Bundesgesetzblatt , I Nr. 102.

..."

Das AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung Das AWG 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2002, in der Fassung

BGBl. I Nr. 54/2008, lautet auszugsweise: Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 54 aus 2008,, lautet auszugsweise:

"§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. ...

1. (2) Absatz 2, ...

2. (3) Absatz 3, ...

3. (4) Absatz 4, Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. 'Altstoffe'

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung

zuzuführen.

...

§ 5 (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Paragraph 5, (1) Soweit eine Verordnung gemäß Absatz 2, nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

..."

Nach ständiger hg. Judikatur ist eine Sache als Abfall im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 zu bewerten, wenn bei irgendeinem Voreigentümer bzw. Vorinhaber eine Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. dazu u.a. hg. Erkenntnis vom 23. April 2014, Zl. 2013/07/0064). Hinsichtlich der Beurteilung der Abfalleigenschaft eines Materialgemischs hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt, dass dieses dann als Abfall zu qualifizieren ist, wenn darin untrennbar Abfall enthalten ist. Die Vermengung von Abfall mit Nichtabfall führt somit nur dann zur Abfalleigenschaft des Gesamtgemenges, wenn eine Separierung der vermengten Stoffe nicht mehr möglich ist (vgl. dazu hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2009, 2006/07/0105). Nach ständiger hg. Judikatur ist eine Sache als Abfall im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002 zu bewerten, wenn bei irgendeinem Voreigentümer bzw. Vorinhaber eine Entledigungsabsicht bestanden hat vergleiche , dazu u.a. hg. Erkenntnis vom 23. April 2014, Zl. 2013/07/0064). Hinsichtlich der Beurteilung der Abfalleigenschaft eines Materialgemischs hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt, dass dieses dann als Abfall zu qualifizieren ist, wenn darin untrennbar Abfall enthalten ist. Die Vermengung von Abfall mit Nichtabfall führt somit nur dann zur Abfalleigenschaft des Gesamtgemenges, wenn eine Separierung der vermengten Stoffe nicht mehr möglich ist vergleiche , dazu hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2009, 2006/07/0105).

Vor diesem Hintergrund begegnet die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass hinsichtlich des von diversen "fremden" Bauvorhaben stammenden Bodenaushubs von der Erfüllung der subjektiven Abfalleigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 auszugehen sei, keinen Bedenken. Ebenso beizupflichten ist der belangten Behörde dahingehend, dass durch den schichtweise verdichteten Einbau des Bodenaushubs auf der einen Seite sowie der von Eigengrund stammenden mineralischen Baurestmassen auf der anderen Seite ein als Abfall zu qualifizierendes Gesamtgemenge entstanden ist, zumal der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Deponietechnik und Gewässerschutz in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2012 ausführte, dass durch diese Vorgehensweise eine gesonderte Beprobung der unterschiedlichen Materialqualitäten wesentlich erschwert worden sei. Vor diesem Hintergrund begegnet die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass hinsichtlich des von diversen "fremden" Bauvorhaben stammenden Bodenaushubs von der Erfüllung der subjektiven Abfalleigenschaft gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002 auszugehen sei, keinen Bedenken. Ebenso beizupflichten ist der belangten Behörde dahingehend, dass durch den schichtweise verdichteten Einbau des Bodenaushubs auf der einen Seite sowie der von Eigengrund stammenden mineralischen Baurestmassen auf der anderen Seite ein als Abfall zu qualifizierendes Gesamtgemenge entstanden ist, zumal der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Deponietechnik und Gewässerschutz in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2012 ausführte, dass durch diese Vorgehensweise eine gesonderte Beprobung der unterschiedlichen Materialqualitäten wesentlich erschwert worden sei.

Zum Beschwerdevorbringen, es habe keine Vermischung vor dem Einbau stattgefunden, sondern es seien die verwendeten Materialien erst nach dem Einbau durch Überlagerung eine Verbindung zu einem nur mit hohem Aufwand trennbaren Materialgemisch eingegangen, wobei dieser Zeitpunkt für die Beurteilung der Beitragspflicht nach dem ALSAG der hg. Judikatur folgend nicht maßgeblich sei, ist anzumerken, dass die vorgenommene Geländeanpassung als einheitlicher Vorgang anzusehen ist, der in seiner Gesamtheit zu betrachten und nicht in Einzelbestandteile aufzuspalten ist.

Soweit die beschwerdeführende Partei allerdings vorbringt, es sei eine zulässige Verwertung im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 und somit das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 nicht bereits mit dem Argument zu verneinen gewesen, dass eine Beeinträchtigung umweltrelevanter Schutzgüter mangels durchgeführter Materialuntersuchungen nicht ausgeschlossen werden könne, erweist sich die Beschwerde als begründet. Soweit die beschwerdeführende Partei allerdings vorbringt, es sei eine zulässige Verwertung im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, AWG 2002 und somit das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AWG 2002 nicht bereits mit dem Argument zu verneinen gewesen, dass eine Beeinträchtigung umweltrelevanter Schutzgüter mangels durchgeführter Materialuntersuchungen nicht ausgeschlossen werden könne, erweist sich die Beschwerde als begründet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist Voraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002, dass es sich bei dem in Frage stehenden Material um einen Altstoff iSd § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 handelt. Von einem Altstoff im Sinne dieser Bestimmung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Abfälle einer nachweislichen zulässigen Verwertung zugeführt werden, die wiederum zur Voraussetzung hat, dass die betreffende Sache für den beabsichtigten Zweck unbedenklich einsetzbar ist und keine umweltrelevanten Schutzgüter durch die Verwertungsmaßnahme beeinträchtigt werden (vgl. dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2001, 2000/07/0280, und das bereits zitierte Erkenntnis, 2004/07/0153; vgl. nunmehr auch die gesetzliche Normierung in § 15 Abs. 4a AWG 2002 idGF). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist Voraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AWG 2002, dass es sich bei dem in Frage stehenden Material um einen Altstoff iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, AWG 2002 handelt. Von einem Altstoff im Sinne dieser Bestimmung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Abfälle einer nachweislichen zulässigen Verwertung zugeführt werden, die wiederum zur Voraussetzung hat, dass die betreffende Sache für den beabsichtigten Zweck unbedenklich einsetzbar ist und keine umweltrelevanten Schutzgüter durch die Verwertungsmaßnahme beeinträchtigt werden (vergleiche, dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2001, 2000/07/0280, und das bereits zitierte Erkenntnis, 2004/07/0153; vergleiche, nunmehr auch die gesetzliche Normierung in Paragraph 15, Absatz 4 a, AWG 2002 idGF).

Zutreffend wird von der beschwerdeführenden Partei gerügt, dass die belangte Behörde den Ausschluss der zulässigen Verwertung lediglich damit begründet, dass laut Gutachten des Amtssachverständigen vom 28. November 2011 mangels Durchführung einer Qualitätskontrolle des für die Geländeanpassung verwendeten Materials eine Gefährdung von Boden und Gewässer nicht ausgeschlossen sei. Die verfahrensgegenständlichen Abfälle - so die belangte Behörde - könnten aus diesem Grund nicht unbedenklich für den beabsichtigten Zweck eingesetzt werden.

Das genannte Gutachten lässt diese Schlussfolgerung jedoch nicht zu. Der Amtssachverständige hält darin lediglich fest, dass es jedenfalls einer Überprüfung bedürfe, ob die Anschüttungen der beschwerdeführenden Partei auf Grund ihrer Qualität vor Ort verbleiben könnten, zu sichern oder einer Entsorgung zuzuführen seien. Ausführungen zu etwaigen, von der verfahrensgegenständlichen Geländeanpassung ausgehenden konkreten Gefahren für Boden, Gewässer oder andere umweltrelevante Schutzgüter fehlen sowohl in der zitierten Stellungnahme als auch in den weiteren im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen des Amtssachverständigen. Derartige im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht zu gewinnende Feststellungen wären aber für die der behördlichen Entscheidung zugrunde liegende Annahme, es sei im konkreten Fall keine zulässige Verwertungsmaßnahme iSd § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 ergriffen worden und es sei somit ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 nicht eingetreten, zu treffen gewesen. Das genannte Gutachten lässt diese Schlussfolgerung jedoch nicht zu. Der Amtssachverständige hält darin lediglich fest, dass es jedenfalls einer Überprüfung bedürfe, ob die Anschüttungen der beschwerdeführenden Partei auf Grund ihrer Qualität vor Ort verbleiben könnten, zu sichern oder einer Entsorgung zuzuführen seien. Ausführungen zu etwaigen, von der verfahrensgegenständlichen Geländeanpassung ausgehenden

konkreten Gefahren für Boden, Gewässer oder andere umweltrelevante Schutzgüter fehlen sowohl in der zitierten Stellungnahme als auch in den weiteren im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen des Amtssachverständigen. Derartige im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht zu gewinnende Feststellungen wären aber für die der behördlichen Entscheidung zugrunde liegende Annahme, es sei im konkreten Fall keine zulässige Verwertungsmaßnahme iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, AWG 2002 ergriffen worden und es sei somit ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AWG 2002 nicht eingetreten, zu treffen gewesen.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm § 79 Abs. 11 VwGG und § 3 der VwGH-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II. Nr. 8/2014, iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 11, VwGG und Paragraph 3, der VwGH-Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch zwei. Nr. 8 aus 2014,, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 26. Februar 2015

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2012070123.X00

Im RIS seit

24.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at